



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Ausarbeitung

Planfeststellungsverfahren für Infrastrukturvorhaben Überblick über das Verfahren und die Beschleunigungsgesetzgebung

POLITICO

Planfeststellungsverfahren für Infrastrukturvorhaben

Überblick über das Verfahren und die Beschleunigungsgesetzgebung

Aktenzeichen:	WD 7 - 3000 - 031/24
Abschluss der Arbeit:	23.05.2024
Fachbereich:	WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Das Planfeststellungsverfahren	4
2.1.	Vorab: Die kommunale Bauleitplanung	4
2.2.	Vorrang der Fachplanung vor der Bauleitplanung	6
2.3.	Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens	7
2.3.1.	Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens	8
2.3.1.1.	Vorbereitende Erörterungen und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	8
2.3.1.2.	Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	8
2.3.1.3.	Pflicht zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens	10
2.3.2.	Anhörungsverfahren	11
2.3.3.	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss	13
2.3.4.	Rechtswirkungen des Planfeststellungsbeschlusses	14
2.4.	Plangenehmigung sowie Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung	15
3.	Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren im Bereich der Verkehrsinfrastruktur	16
3.1.	Gesetzgebung zur Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren im Bereich der Verkehrsinfrastruktur	16
3.1.1.	Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben	16
3.1.2.	Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich	17
3.1.3.	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	17
3.1.4.	Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich	18
3.1.5.	Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	18
3.1.6.	Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes	19
3.2.	Anregungen der juristischen Literatur zur weiteren Verfahrensbeschleunigung	20
4.	Fazit	21

1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sind gebeten worden, die gesetzlichen Grundlagen für die Planung und den Bau von Vorhaben im Bereich der Verkehrsinfrastruktur darzustellen.

Im Folgenden soll zunächst ein Überblick über die allgemeinen Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens und dessen Ablauf gegeben werden. Darüber hinaus sollen wesentliche Gesetzesänderungen zur Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren für Vorhaben im Bereich der Verkehrsinfrastruktur beleuchtet und Anregungen der juristischen Literatur zur weiteren Beschleunigung der Verfahren dargestellt werden.

2. Das Planfeststellungsverfahren

Das Planfeststellungsverfahren ermöglicht als **besondere Verfahrensart** eine **einheitliche Entscheidung** über komplexe Bauvorhaben, die regelmäßig eine Vielzahl an öffentlichen und privaten Belangen berühren.¹ Das Verfahren über die Zulassung eines solchen Vorhabens unterscheidet sich grundlegend von der Zulassungsentscheidung über herkömmliche Bauvorhaben durch eine Baugenehmigung.

2.1. Vorab: Die kommunale Bauleitplanung

Grundsätzlich soll die kommunale **Bauleitplanung** die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in einer Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs (BauGB)² vorbereiten und leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Zu den **Bauleitplänen** zählen der **Flächennutzungsplan** als vorbereitender Bauleitplan und der **Bebauungsplan** als verbindlicher Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB). Diese Bauleitpläne sind von den **Gemeinden** aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Als Ausfluss ihrer **kommunalen Planungshoheit** und ihres **Selbstverwaltungsrechts** stellen die Gemeinden ihre Bauleitpläne in eigener Verantwortung auf (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).³

Durch ihre Bauleitplanung haben die Gemeinden wesentlichen Einfluss auf die **bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben** in ihrem Gemeindegebiet. Denn Bauvorhaben bedürfen regelmäßig einer **Baugenehmigung**.⁴ Die Rechtsgrundlagen für die Erteilung einer Baugenehmigung sind in den Bauordnungen der Länder normiert. Im **Land Berlin** ist die Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Baugenehmigung beispielsweise § 71 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung für Berlin

1 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.), Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage 2023, § 72 VwVfG, Rn. 1, 5.

2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BauGB.pdf> (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 23.05.2024).

3 Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr (Hrsg.), Baugesetzbuch, 15. Auflage 2022, § 1 BauGB, Rn. 3.

4 Vgl. beispielsweise § 59 Abs. 1 der Bauordnung für Berlin.

(BauO Bln)⁵, wonach die Baugenehmigung **zu erteilen ist**, wenn dem Bauvorhaben **keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen**, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Zu diesen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählen neben den **bauordnungsrechtlichen** Vorschriften über die Bauausführung und die Baugestaltung insbesondere die **bauplanungsrechtlichen** Vorgaben des BauGB.⁶

Für die **bauplanungsrechtliche Zulässigkeit** eines Vorhabens, das die Errichtung, Nutzung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Gegenstand hat, gelten gemäß § 29 Abs. 1 BauGB die Vorgaben der §§ 30–37 BauGB. Die Vorschriften differenzieren zwischen Vorhaben, die innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans realisiert werden sollen.

Innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans haben Vorhaben zuvorderst den **Vorgaben des jeweiligen Bebauungsplans** zu entsprechen.⁷ Qualifizierte Bebauungspläne (§ 30 Abs. 1 BauGB) und vorhabenbezogene Bebauungspläne (§ 30 Abs. 2 BauGB) regeln die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bauvorhaben abschließend.⁸ Einfache Bebauungspläne (§ 30 Abs. 3 BauGB) regeln hingegen nur bestimmte bauplanungsrechtliche Voraussetzungen; im Übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorgaben für den Innenbereich (§ 34 BauGB) oder den Außenbereich (§ 35 BauGB).⁹

Außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach den gesetzlichen Vorgaben in den §§ 34, 35 BauGB.¹⁰ Liegt das Vorhaben **innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils**, für den jedoch kein Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1, 2 BauGB besteht, hängt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB davon ab, ob sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.¹¹ Der **Außenbereich** soll hingegen nach der gesetzgeberischen Planungsregelung in § 35 BauGB grundsätzlich **von einer Bebauung freigehalten** werden.¹² Die gleichwohl im Außenbereich zulässigen – und insoweit privilegierten – Vorhaben sind in § 35

5 Bauordnung für Berlin vom 29.09.2005 (GVBl. 2005, 495), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2023 (GVBl. 2023, 472), abrufbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-BauOBE2005rahmen>.

6 Weber, in: Weber (Hrsg.) Rechtswörterbuch, 32. Edition 2024, Stichwort: Baugenehmigung.

7 Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (Hrsg.), Baugesetzbuch, Werkstand: 152. Ergänzungslieferung 2023, Vorbemerkungen zu den §§ 29-38 BauGB, Rn. 2.

8 Ebenda.

9 Ebenda.

10 Ebenda, Rn. 3.

11 Ebenda.

12 Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (Hrsg.), Baugesetzbuch, a.a.O., Vorbemerkungen zu den §§ 29-38 BauGB, Rn. 2; Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr (Hrsg.), Baugesetzbuch, a.a.O., § 35 BauGB, Rn. 4.

Abs. 1 BauGB abschließend aufgeführt.¹³ Für sonstige Vorhaben gilt gemäß § 35 Abs. 2 BauGB ein Bauverbot mit Ausnahmevorbehalt.¹⁴

2.2. Vorrang der Fachplanung vor der Bauleitplanung

Die **Planungshoheit der Gemeinden** wird bei Vorhaben von überörtlicher Bedeutung **beschränkt**.¹⁵ Gemäß § 38 Satz 1 BauGB finden die dargestellten bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen in den §§ 29–37 BauGB nämlich **keine Anwendung auf Planfeststellungsverfahren** und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, wenn die Gemeinde beteiligt ist.

Ein Vorhaben hat **überörtliche Bedeutung**, wenn es überörtliche Bezüge aufweist, die bei einer typisierenden Betrachtung einen **gemeindeübergreifenden Koordinierungsbedarf** hervorrufen.¹⁶ Ein solcher Koordinierungsbedarf setzt nicht zwingend voraus, dass das Vorhaben als solches die Plangebiete mehrerer Gemeinden berührt; ausreichend ist vielmehr, wenn das Vorhaben auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt ist, jedoch in ein übergreifendes Planungsprojekt eingebettet ist.¹⁷ Zu den erfassten Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren zählen beispielsweise der Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen¹⁸, Betriebsanlagen der Eisenbahn¹⁹ und Hochspannungsfreileitungen^{20, 21}.

Für das Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren solcher Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung ordnet § 38 Satz 1 BauGB den **Vorrang der Fachplanung vor der Bauleitplanung** an, soweit die Gemeinde in dem Verfahren beteiligt wird.²² Im Unterschied zur Bauleitplanung, die

13 Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr (Hrsg.), Baugesetzbuch, a.a.O., § 35 BauGB, Rn. 4.

14 Ebenda, Rn. 1.

15 Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (Hrsg.), Baugesetzbuch, a.a.O., § 38 BauGB, Rn. 1.

16 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.03.2017, Az.: 7 C 17/15, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungsreport (NVwZ-RR) 2017, 685 (689).

17 Ebenda.

18 Vgl. § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

19 Vgl. § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

20 Vgl. § 11a des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

21 Kraft, in: Beck'scher Onlinekommentar BauGB, Spannowsky/Uechtritz (Hrsg.), Stand: 01.02.2024, § 38 BauGB, Rn. 10.

22 Ebenda, Rn. 2.

Regelungen für ein gesamtes Gebiet trifft, hat die Fachplanung **ein konkretes Bauvorhaben** zum Gegenstand.²³

Der Vorrang des Fachplanungsrechts vor der Bauleitplanung – und damit vor den Bebauungsplänen – hat zur Folge, dass die **Festsetzungen des Bebauungsplans** durch eine Planfeststellung **überlagert** werden.²⁴ Während sich die Zulässigkeit herkömmlicher Bauvorhaben mithin nach den gesetzlichen Regelungen in §§ 34, 35 BauGB oder nach den Vorgaben des Bebauungsplans der Gemeinde richtet, wird die Zulassung von **überörtlich bedeutsamen Vorhaben** durch § 38 Satz 1 BauGB dem **Fachplanungsrecht des Bundes oder der Länder** unterstellt.²⁵ Diese Kompetenzverlagerung soll die Durchführung von Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung sicherstellen.²⁶

2.3. Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens

Die gesetzlichen Vorgaben für den **Ablauf** eines Planfeststellungsverfahrens, die **inhaltlichen Anforderungen** und die **Rechtswirkungen** eines Planfeststellungsbeschlusses sind in den §§ 72–78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)²⁷ normiert. Zwar sind diese Vorschriften gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG **subsidiär**, soweit die Fachplanungsgesetze abweichende spezialgesetzliche Regelungen treffen.²⁸ Gleichwohl soll im Folgenden der Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens anhand der allgemeinen Vorschriften des VwVfG dargestellt werden.

Das VwVfG bestimmt nicht, welche Vorhaben Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sein können.²⁹ Vielmehr setzt § 72 Abs. 1 Satz 1 VwVfG voraus, dass die Zulässigkeit eines Bauvorhabens in einem Fachgesetz³⁰ von einem Planfeststellungsbeschluss abhängig gemacht wird.³¹ Es bleibt damit den Fachgesetzen vorbehalten, diejenigen Bauvorhaben zu bestimmen, für die ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist (sog. **Planfeststellungsvorbehalt**).³²

23 Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr (Hrsg.), Baugesetzbuch, a.a.O., § 38 BauGB, Rn. 1.

24 Ebenda, Rn. 7.

25 Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (Hrsg.), Baugesetzbuch, a.a.O., § 38 BauGB, Rn. 1.

26 Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr (Hrsg.), Baugesetzbuch, a.a.O., § 38 BauGB, Rn. 9.

27 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/>.

28 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.), Verwaltungsverfahrensgesetz, a.a.O., § 72 VwVfG, Rn. 73.

29 Kupfer, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, Werkstand: 4. Ergänzungslieferung 2023, Vorbemerkung § 72 VwVfG, Rn. 46.

30 Vgl. beispielsweise § 17 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz.

31 Kupfer, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht a.a.O., Vorbemerkung § 72 VwVfG, Rn. 46.

32 Ebenda.

Der Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens lässt sich in die **Vorbereitung** des Planfeststellungsverfahrens, das **Anhörungsverfahren** und die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde durch einen **Planfeststellungsbeschluss** unterteilen.³³

2.3.1. Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorbereitung des Antrags zur Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens obliegt grundsätzlich dem Vorhabenträger.³⁴ Zur Verfahrensvorbereitung werden jedoch regelmäßig **Erörterungen mit der Planfeststellungsbehörde** durchgeführt.³⁵

2.3.1.1. Vorbereitende Erörterungen und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Zunächst bestimmt § 25 Abs. 2 VwVfG, dass die zuständige Behörde, soweit erforderlich, bereits vor der Antragstellung mit dem Antragsteller erörtert, welche **Nachweise und Unterlagen** zu erbringen sind und in welcher Weise das **Verfahren beschleunigt** werden kann. Von der Erforderlichkeit einer solchen Erörterung ist bei Planfeststellungsverfahren regelmäßig auszugehen.³⁶

Ferner haben die zuständigen Behörden gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 VwVfG darauf hinzuwirken, dass Vorhabenträger bei Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf Dritte haben, die **betroffene Öffentlichkeit frühzeitig** über die Ziele, Mittel und Auswirkungen des Vorhabens **informieren**. Dadurch soll die Öffentlichkeit bereits zu einem Zeitpunkt einbezogen werden, in dem die wesentlichen Planungsentscheidungen noch nicht getroffen wurden.³⁷ Bei Planfeststellungsverfahren ist eine solche frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regel angezeigt.³⁸

2.3.1.2. Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Darüber hinaus bedürfen Vorhaben, für die eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist, regelmäßig einer **intensiven Abstimmung**.³⁹

Die Pflicht zur Durchführung einer solchen Prüfung und deren Ablauf sind im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁴⁰ normiert. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind gemäß § 4 UVPG ein **unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren**, die einer

33 Ebenda, Rn. 113.

34 Weiß, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 32.

35 Ebenda.

36 Ebenda.

37 Ebenda, Rn. 33.

38 Ebenda, Rn. 34.

39 Ebenda, Rn. 36.

40 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/>.

Zulassungsentscheidung dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach in das Planfeststellungsverfahren integriert.⁴¹

Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Vorhabenträgers vor der Planeinreichung (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG) oder von Amts wegen nach der Planeinreichung (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG) zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.⁴² Dabei sind die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten **Neuvorhaben** nach § 6 UVPG, die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht bei **Änderungsvorhaben** nach den §§ 9 ff. UVPG sowie die **Vorprüfung** zur Feststellung einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 UVPG und bei Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3, 4 UVPG zu unterscheiden.⁴³

Bei **Neuvorhaben** besteht gemäß § 6 Satz 1 UVPG die **unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**, wenn diese in der Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG mit „X“ gekennzeichnet sind. Bei **Verkehrsvorhaben** besteht eine solche Pflicht beispielsweise

- für den „Bau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist“ (Ziffer 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) oder
- für den „Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen sowie Bahnstromfernleitungen auf dem Gelände der Betriebsanlage oder entlang des Schienenwegs“ (Ziffer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hat weitreichende Auswirkungen auf das Planfeststellungsverfahren.⁴⁴ Einerseits hat der Vorhabenträger der Behörde einen **Bericht über die Umweltverträglichkeit** vorzulegen, der den Anforderungen des § 16 UVPG entspricht und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen aufführt.⁴⁵ Andererseits gelten **weitergehende Anforderungen an die Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit**.⁴⁶ So sind Stellungnahmen von den Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenkreis betroffen ist, einzuholen (§ 17 UVPG). Darüber hinaus ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich zu den Umweltauswirkungen zu äußern (§ 18 Abs. 1 Satz, 1, 2 UVPG). Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch der Umweltverträglichkeitsbericht auszulegen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 UVPG).

41 Weiß, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 63.

42 Ebenda, Rn. 39.

43 Ebenda, Rn. 40.

44 Ebenda, Rn. 37.

45 Ebenda.

46 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.), Verwaltungsverfahrensgesetz, a.a.O., § 72 VwVfG, Rn. 69; Weiß, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 37.

Bei **Verstößen** gegen die Vorgaben des UVPG können anerkannte inländische und ausländische **Vereinigungen** gemäß § 2 Abs. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)⁴⁷ **Rechtsbehelfe** nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴⁸ einlegen, **ohne die Verletzung eigener Rechte** geltend machen zu müssen.⁴⁹ Etwa kann die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens verlangt werden, wenn eine nach dem UVPG erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung weder durchgeführt noch nachgeholt wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) UmwRG) oder eine nach dem UVPG erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung weder durchgeführt noch nachgeholt wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG). Dabei handelt es sich um **absolute Verfahrensfehler**, deren rechtliche Relevanz nicht davon abhängt, ob sie die Entscheidung beeinflusst haben oder nicht.⁵⁰

2.3.1.3. Pflicht zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens

Schließlich kann für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen **vor der Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens** ein **Raumordnungsverfahren** nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG)⁵¹ durchzuführen sein, in dem unter anderem die **raumbedeutsamen Auswirkungen** (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG) und ernsthaft in Betracht kommende **Standortalternativen** (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG) geprüft werden.⁵² Die Vorhaben, für die ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, sind in § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV)⁵³ festgelegt. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beispielsweise

- für den „Bau einer Bundesfernstraße, die der Entscheidung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes bedarf“ (§ 1 Nr. 8 RoV),
- für „Neubau und wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken der Eisenbahnen des Bundes sowie Neubau von Rangierbahnhöfen und von Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Verkehr“ (§ 1 Nr. 9 RoV) und

47 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/umwrg/>.

48 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/>.

49 Weiß, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 38.

50 Ebenda.

51 Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/.

52 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.), Verwaltungsverfahrensgesetz, a.a.O., § 72 VwVfG, Rn. 65; Weiß, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 45.

53 Raumordnungsverordnung vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/rov/>.

- für die „Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen, und von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern“ (§ 1 Nr. 14 RoV).

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens entfaltet für das Planfeststellungsverfahren jedoch **keine bindende Wirkung**, es ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG lediglich im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen und kann letztlich **überwunden** werden.⁵⁴

2.3.2. Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG soll einerseits den Betroffenen **rechtliches Gehör** gewähren und andererseits das **Abwägungsmaterial** für die behördliche Entscheidung sammeln.⁵⁵

Das Anhörungsverfahren setzt zunächst voraus, dass der Vorhabenträger seinen **Plan** bei der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens **einreicht** (§ 73 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Der Plan besteht aus Zeichnungen und Erläuterungen, aus denen das Vorhaben, der Anlass und die betroffenen Grundstücke ersichtlich sind (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Die zuständige Anhörungsbehörde bestimmt sich nach dem für das jeweilige Planfeststellungsverfahren anzuwendenden Bundes- oder Landesrecht.⁵⁶ Zwar geht § 73 VwVfG seinem Wortlaut nach davon aus, dass die Anhörungsbehörde eine von der Planfeststellungsbehörde unabhängige Behörde ist (vgl. § 73 Abs. 9 VwVfG), doch können diese im Einzelfall auch identisch sein.⁵⁷

Nach der Einreichung des Plans fordert die Anhörungsbehörde binnen eines Monats **Behörden**, deren Aufgabenkreise durch das Vorhaben betroffen sind, zur **Stellungnahme** auf und veranlasst die **Auslegung des Plans in den Gemeinden**, die von den Auswirkungen des Plans betroffen sind (§ 73 Abs. 2 VwVfG).

Die adressierten Behörden haben ihre Stellungnahme grundsätzlich binnen einer von der Anhörungsbehörde zu bestimmenden Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, abzugeben (§ 73 Abs. 3a VwVfG). Die eingereichten Stellungnahmen der Behörden binden die

54 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.), *Verwaltungsverfahrensgesetz*, a.a.O., § 72 VwVfG, Rn. 65; Weiß, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), *Verwaltungsrecht*, a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 49.

55 Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfitsch (Hrsg.), 63. Edition, Stand: 01.04.2024., § 73 VwVfG, Rn. 1.

56 Weiß, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), *Verwaltungsrecht*, a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 58.

57 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31.01.2002, Az.: 4 A 15/01, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2002, 1103 (1104); Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfitsch (Hrsg.), a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 9, u.a. mit Verweis auf § 14 Abs. 1 Satz 3 Bundeswasserstraßengesetz.

Planfeststellungsbehörde in ihrer Entscheidung nicht, sie dienen ihr vielmehr als Abwägungsmaterial für eine eigenverantwortliche Würdigung der Belange.⁵⁸

Die betroffenen Gemeinden haben den Plan binnen drei Wochen nach dem Zugang für die **Dauer von einem Monat** auszulegen (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Zuvor haben sie die Auslegung den Anforderungen des § 73 Abs. 5 VwVfG entsprechend ortsüblich bekannt zu machen. Bis zwei Wochen nach der Auslegung des Plans in den Gemeinden kann **jedermann**, dessen **Belange durch das Vorhaben betroffen** sind, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder der Gemeinde **Einwendungen** gegen den Plan erheben (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Zur Erhebung von Einwendungen sind **natürliche und juristische Personen** sowie **Vereinigungen**, denen ein Recht zustehen kann, berechtigt (§ 11 Nr. 1, 2 VwVfG), soweit deren **eigene Belange** berührt sind.⁵⁹ Als Belange in diesem Sinne sind neben subjektiven öffentlichen Rechten alle schutzwürdigen Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art erfasst.⁶⁰

Auch Vereinigungen, die – beispielsweise gemäß § 2 UmwRG – zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Planfeststellungsbeschluss befugt sind, können Einwendungen erheben (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).⁶¹

Mit dem Ablauf der Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, sofern diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Diese **Präklusion** findet jedoch gemäß § 7 Abs. 4 UmwRG keine Anwendung auf Planfeststellungsverfahren, in denen die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.⁶²

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitig erhobene Einwendungen, rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden von der Anhörungsbehörde mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, **erörtert** (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die **mündliche** Erörterung soll einerseits der Anhörungsbehörde unmittelbar die widerstreitenden Interessen vergegenwärtigen und andererseits Raum für einen Dialog zwischen den Beteiligten schaffen, um einen

58 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 03.05.1988, Az.: 4 C 11 u. 12/85, NVwZ 1988, 1122 (1124); Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfitsch (Hrsg.), a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 23; Weiß, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 123.

59 Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfitsch (Hrsg.), a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 46, 47; Weiß, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 211.

60 Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfitsch (Hrsg.), a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 46; Weiß, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 215, 216.

61 Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfitsch (Hrsg.), a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 48a.

62 Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 15.10.2015 Az.: C-137/14 (Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland), NVwZ 2015, 1665 (1669 ff.); Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfitsch (Hrsg.), a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 58.

Konsens herbeizuführen.⁶³ Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung binnen drei Monaten nach dem Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen (§ 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG).

Soll der Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung oder die Belange von Betroffenen erstmals oder stärker betroffen, ist diesen nach Mitteilung der Änderung abermals Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erhebung von Einwendungen binnen zwei Wochen einzuräumen (§ 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG).

Schließlich gibt die **Anhörungsbehörde** eine **Stellungnahme** ab und leitet diese gemeinsam mit dem Plan, den Stellungnahmen und den Einwendungen binnen eines Monats nach dem Abschluss der Erörterungen der Planfeststellungsbehörde zu (§ 73 Abs. 9 VwVfG). In der Stellungnahme sollen die Erkenntnisse des Anhörungsverfahrens strukturiert aufgearbeitet werden.⁶⁴ Sind die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im Einzelfall identisch, entfällt das Erfordernis einer Stellungnahme.⁶⁵

2.3.3. Entscheidung der Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren stellt die Planfeststellungsbehörde den Plan gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG durch einen **Planfeststellungsbeschluss** fest. Dabei entscheidet sie auch über diejenigen Einwendungen, über die im Rahmen der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung gefunden wurde (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Für die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung finden gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 VwVfG die Vorschriften über das **förmliche Verwaltungsverfahren** Anwendung (§§ 69, 70 VwVfG). Hieraus folgt, dass der Planfeststellungsbeschluss ein **Verwaltungsakt** ist, über den die Planfeststellungsbehörde **unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens** in schriftlicher und begründeter Form zu entscheiden hat (§ 69 Abs. 1, 2 Satz 1 VwVfG).

Nach der **Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts** steht den Planfeststellungsbehörden bei ihrer Entscheidung eine gewisse **planerische Gestaltungsfreiheit** zu.⁶⁶ Dies folgt bereits aus der Übertragung der Planungsbefugnis auf die Behörde, da eine Planungsbefugnis ohne eine Gestaltungsfreiheit in sich widersprüchlich wäre.⁶⁷

Dennoch ist die Planfeststellungsbehörde zur **Einhaltung von rechtlichen Voraussetzungen** verpflichtet, die verwaltungsgerichtlich überprüfbar sind.⁶⁸ Vor dem Hintergrund der Einwirkung

63 Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfisch (Hrsg.), a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 65; Weiß, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 300.

64 Weiß, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 392.

65 Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfisch (Hrsg.), a.a.O., § 73 VwVfG, Rn. 82.

66 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.02.1975, Az.: IV C 21/74, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1975, 1373 (1374).

67 Ebenda.

68 Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfisch (Hrsg.), a.a.O., § 74 VwVfG, Rn. 14.

auf die Rechte Dritter bedarf es zunächst einer besonderen **Planrechtfertigung**.⁶⁹ Als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss für das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf bestehen.⁷⁰ Ferner hat die Planfeststellungsbehörde die materiell-rechtlichen Vorgaben des **zwingenden Bundes- und Landesrechts** zu beachten.⁷¹

Darüber hinaus sind bestimmte **Vorgaben des BauGB** zu beachten. Zwar ist die Planfeststellungsbehörde gemäß § 38 Satz 1 BauGB nicht an die bauplanungsrechtlichen Vorgaben der §§ 29–37 BauGB und an die Bebauungspläne gebunden, wenn die Gemeinde beteiligt wurde. Doch tritt an die Stelle der strikten Verbindlichkeit der bauplanungsrechtlichen Vorgaben gemäß § 38 Satz 1 BauGB das Gebot, die **städtebaulichen Belange** zu berücksichtigen.⁷² Überdies bestimmt § 38 Satz 2 BauGB, dass weiterhin eine **Bindung an die Flächennutzungspläne** (§ 7 BauGB) bestehen kann.⁷³

Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde die berührten öffentlichen und privaten Belange **abzuwägen**.⁷⁴ Nach der **Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts** setzt eine hinreichende Abwägung voraus,

„daß – erstens – eine Abwägung überhaupt stattfindet, daß – zweitens – in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muß, und daß – drittens – weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.“⁷⁵

Als **Ausdruck der planerischen Gestaltungsfreiheit** bleibt die konkrete Gewichtung der betroffenen Belange innerhalb dieses Rahmens den Planfeststellungsbehörden vorbehalten.⁷⁶

2.3.4. Rechtswirkungen des Planfeststellungsbeschlusses

Die Planfeststellung entfaltet spezifische **Rechtswirkungen**, die in § 75 VwVfG normiert sind. Zunächst hat die Planfeststellung eine **Genehmigungswirkung** (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens.⁷⁷ Weiter kommt ihr eine **Konzentrationswirkung** zu

69 Ebenda, Rn. 15.

70 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.03.2006, Az.: 4 A 1075/04, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Beilage (NVwZ-Beil.) 2006, 1 (15).

71 Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfisch (Hrsg.), a.a.O., § 74 VwVfG, Rn. 28.

72 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.03.2017, Az.: 7 C 17/15, NVwZ-RR 2017, 685 (689).

73 Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr (Hrsg.), Baugesetzbuch, a.a.O., § 38 BauGB, Rn. 8, 20.

74 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.02.1975, Az.: IV C 21/74, NJW 1975, 1373 (1375).

75 Ebenda.

76 Ebenda, 1375, 1376.

77 Kupfer, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, a.a.O., § 75 VwVfG, Rn. 12.

(§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG), nach der keine weiteren behördlichen Entscheidungen erforderlich sind. Der Planfeststellungsbeschluss regelt mithin sämtliche öffentlich-rechtlichen Aspekte gebündelt, für die ansonsten unterschiedliche öffentlich-rechtliche Verfahren erforderlich wären.⁷⁸ Die **Gestaltungswirkung** (§ 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) hat zur Folge, dass alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden. Nach seiner Unanfechtbarkeit entfaltet der Planfeststellungsbeschluss schließlich eine **Ausschluss- und Duldungswirkung** (§ 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG), die Ansprüche auf Unterlassung oder Beseitigung des Vorhabens ausschließt.⁷⁹

2.4. Plangenehmigung sowie Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

In Ausnahmefällen kann anstatt eines Planfeststellungsbeschlusses eine **Plangenehmigung** erteilt werden (§ 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Der Plangenehmigung kommen dieselben Rechtswirkungen wie dem Planfeststellungsbeschluss zu, doch sind auf ihre Erteilung die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren – insbesondere das Anhörungsverfahren (§ 73 VwVfG) – nicht anzuwenden (§ 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG).⁸⁰ Plangenehmigungen werden vielmehr in einem Verwaltungsverfahren ohne förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 9 ff. VwVfG) erteilt.⁸¹ Für die Anhörung der Beteiligten gilt lediglich das allgemeine Anhörungsrecht nach § 28 VwVfG.⁸² Die Plangenehmigung soll Verfahren für Vorhaben mit begrenzten Auswirkungen **beschleunigen und vereinfachen**.⁸³

Eine Plangenehmigung setzt voraus, dass die **Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt** werden, mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange ein **Benehmen** hergestellt wurde und eine **qualifizierte Öffentlichkeitsbeteiligung** nach anderen Rechtsvorschriften **nicht vorgeschrieben** ist (§ 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Sie kommt mithin nur bei einfach gelagerten Vorhaben in Betracht.⁸⁴ Auch wenn die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Einzelfall vorliegen, kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob gleichwohl ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.⁸⁵

Gemäß § 74 Abs. 7 Satz 1 VwVfG **entfallen die Planfeststellung und die Plangenehmigung** schließlich in Fällen von **unwesentlicher Bedeutung**. Eine unwesentliche Bedeutung ist anzunehmen, wenn andere öffentliche Belange nicht berührt sind, die erforderlichen behördlichen

78 Ebenda, Vorbemerkung § 72 VwVfG, Rn. 33.

79 Ebenda, § 75 VwVfG, Rn. 47.

80 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.), Verwaltungsverfahrensgesetz, a.a.O., § 74 VwVfG, Rn. 223.

81 Kupfer, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, a.a.O., Vorbemerkung § 72 VwVfG, Rn. 3.

82 Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfitsch (Hrsg.), a.a.O., § 74 VwVfG, Rn. 139.

83 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.), Verwaltungsverfahrensgesetz, a.a.O., § 74 VwVfG, Rn. 223.

84 Kupfer, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, a.a.O., Vorbemerkung § 72 VwVfG, Rn. 3.

85 Ebenda, § 74 VwVfG, Rn. 164.

Entscheidungen vorliegen, Rechte anderer nicht beeinflusst werden und in anderen Vorschriften keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist (§ 74 Abs. 7 Satz 2 VwVfG). Praktische Anwendungsfälle für das Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung sind vornehmlich **Änderungen bereits bestehender planfeststellungspflichtiger Anlagen**.⁸⁶ Die Änderung solcher Anlagen ist jedoch wesentlich, wenn sie Anlass zu einer erneuten Prüfung und Abwägung der Belange gibt.⁸⁷

3. Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren im Bereich der Verkehrsinfrastruktur

Grundsätzlich beschleunigen Planfeststellungsbeschlüsse durch ihre Konzentrationswirkung für sich genommen bereits die Genehmigung von Vorhaben im Vergleich zur einzelnen Durchführung aller im Einzelfall erforderlichen Genehmigungs-, Zulassungs- und Ausnahmeverfahren.⁸⁸ Zudem können Plangenehmigungen und das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung Vorhaben beschleunigen.

3.1. Gesetzgebung zur Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren im Bereich der Verkehrsinfrastruktur

Ungeachtet dessen hat der **Gesetzgeber für den Bereich der Verkehrsinfrastruktur** eine Vielzahl an Gesetzen erlassen, um einschlägige Planfeststellungsverfahren zu **beschleunigen**. Im Folgenden soll ein **Überblick** über wesentliche gesetzgeberische Maßnahmen der jüngeren Vergangenheit gegeben werden.

3.1.1. Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben

Durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben⁸⁹ vom 9. Dezember 2006 wurden unter anderem das Allgemeine Eisenbahngesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Bundeswasserstraßengesetz und das Luftverkehrsgesetz geändert. Das Gesetz betrifft damit Vorschriften der **Fachplanungsgesetze**, ohne die Vorgaben des VwVfG zu ändern.⁹⁰ Die Fachplanungsgesetze modifizieren nunmehr das **Anhörungsverfahren** nach § 73 VwVfG, so dass unter anderem die **Präklusion** nach § 73 Abs. 4 VwVfG auch für Vereinigungen gilt und die Anhörungsbehörde auf eine **mündliche Erörterung** nach § 73 Abs. 6 VwVfG **verzichten** kann.⁹¹

86 Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfitsch (Hrsg.), a.a.O., § 74 VwVfG, Rn. 144.

87 Ebenda, Rn. 145.

88 Kupfer, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, a.a.O., § 75 VwVfG, Rn. 29.

89 Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833), abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&start=//*/%5b@attr_id=%27bgbl106s2833.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl106s2833.pdf%27%5D_1716392789856.

90 Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfitsch (Hrsg.), a.a.O., § 72 VwVfG, Rn. 28.

91 Ebenda, Rn. 28.1.

Darüber hinaus wurde § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO neu eingefügt, wonach das **Bundesverwaltungsgericht** über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für die dort aufgeführten Vorhaben betreffen, **im ersten und letzten Rechtszug** entscheidet.⁹²

3.1.2. Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich

Das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich⁹³ vom 29. November 2018 betraf abermals das **Fachplanungsrecht** und änderte unter anderem das Bundesfernstraßengesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz und das Bundeswasserstraßengesetz.⁹⁴ Abweichend von § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 VwVfG können nunmehr **Plangenehmigungen** auch für bestimmte Vorhaben erteilt werden, für die die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.⁹⁵ Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde nach der Anhörung der Gemeinde unter näher bestimmten Voraussetzungen eine **vorläufige Anordnung** erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.⁹⁶ Überdies kann die Anhörungsbehörde **einen Dritten als Projektmanager** mit der Durchführung und Vorbereitung von Verfahrensschritten beauftragen; dies gilt etwa für den Entwurf eines Anhörungsberichts, eine erste Auswertung der Stellungnahmen oder die Vorbereitung und Leitung des Erörterungstermins.⁹⁷

3.1.3. Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

In Reaktion auf die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie, die teilweise eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsverfahren erschwerten, wurde das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG)⁹⁸ vom 20. Mai 2020 beschlossen.⁹⁹

92 Ebenda, Rn. 28.2.

93 Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018 (BGBl. I, S. 2237), abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=/*%5b@attr_id=%27bgbl118s2237.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s2237.pdf%27%5D_1716393011600.

94 Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfitsch (Hrsg.), a.a.O., § 72 VwVfG, Rn. 31d.

95 Vgl. beispielsweise § 17b Abs. 2 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz.

96 Vgl. beispielsweise § 17 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz.

97 Vgl. beispielsweise § 17h Bundesfernstraßengesetz.

98 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/plansig/>.

99 Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfitsch (Hrsg.), a.a.O., § 72 VwVfG, Rn. 31i.

Das Gesetz gilt gemäß § 1 PlanSiG für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden in Verfahren nach den aufgeführten Gesetzen, zu denen etwa das UVPG, das Bundesfernstraßengesetz und das Allgemeine Eisenbahngesetz zählen. In diesen Verfahren können ortsübliche und öffentliche **Bekanntmachungen** (§ 2 PlanSiG) und die **Auslegung** von Unterlagen und Entscheidungen (§ 3 PlanSiG) **im Internet** erfolgen. Ferner können Erörterungstermine durch **Online-Konsultationen** (§ 5 Abs. 4 PlanSiG) sowie **Telefon- oder Videokonferenzen** (§ 5 Abs. 5 PlanSiG) ersetzt werden.

Die wesentlichen Vorschriften des Gesetzes **treten zum 31. Dezember 2024 außer Kraft** (§ 7 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG).

3.1.4. Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

Das Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich¹⁰⁰ vom 14. März 2023 soll die **verwaltungsgerichtlichen Verfahren** über Planfeststellungen **beschleunigen**.¹⁰¹

So wurde die VwGO dahingehend geändert, dass nunmehr die in den § 48 Abs. 1 Nr. 3–15 VwGO aufgeführten Verfahren bei den Obergerichtsverfahren vom Senat auf ein Mitglied als **Einzelrichter** übertragen werden können, wenn die Sache weder eine besondere Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist noch grundsätzliche Bedeutung hat. Ferner wurde § 80c VwGO neu eingefügt, wonach das Gericht in **verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren**, welche die in § 48 Abs. 1 Nr. 3–15 VwGO aufgeführten Verfahren betreffen, bestimmte **Mängel außer Acht lassen kann**, wenn offensichtlich ist, dass diese in absehbarer Zeit behoben sein werden. Weiter sollen Verfahren nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3–15 VwGO **vorrangig und beschleunigt** durchgeführt werden (§ 87a Abs. 1 Satz 1 VwGO). Zudem sollen für die Angelegenheiten des Planungsrechts **besondere Kammern und Senate** gebildet werden (§ 188b Satz 1 VwGO).

3.1.5. Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch¹⁰² vom 4. Dezember 2023 wurden Maßnahmen des PlanSiG, die sich bewährt haben, in das VwVfG integriert.¹⁰³ Insbesondere wurde die **Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung** in die §§ 27a–27c VwVfG aufgenommen, die als

100 Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 71), abrufbar unter: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/71/VO>.

101 Kämper, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfitsch (Hrsg.), a.a.O., § 72 VwVfG, Rn. 31k.

102 Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 04.12.2023 (BGBl. I Nr. 344), abrufbar unter: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/344/VO.html>.

103 Prell/Altmiks, Die aktuellen Änderungen des VwVfG – Integration des PlanSiG und Erleichterung der elektronischen Ersetzung der Schriftform, NVwZ 2024, 105 (105).

allgemeine Vorschriften zu Verwaltungsverfahren **auch für Planfeststellungsverfahren** Anwendung finden.¹⁰⁴

Nunmehr ist eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung auch dadurch zu bewirken, dass der Inhalt auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird (§ 27a Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Gleiches gilt für die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht, die jedoch auch auf mindestens eine andere Weise zu bewirken ist (§ 27b Abs. 1 VwVfG). Schließlich können Erörterungen durch Online-Konsultationen und – mit Einverständnis der Beteiligten – durch Video- oder Telefonkonferenzen ersetzt werden (§ 27c VwVfG).

3.1.6. Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes

Der weiteren **Beschleunigung bestimmter Verkehrsinfrastrukturvorhaben** dient das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes¹⁰⁵ vom 22. Dezember 2023.¹⁰⁶

Dieses sieht zunächst vor, dass für **bestimmte Verkehrsprojekte** gesetzlich festgestellt wird, dass sie im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen.¹⁰⁷

Weiter bedürfen bestimmte Ausbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem **Ersatz eines Brückenbauwerks keiner vorherigen Planfeststellung und Plangenehmigung** mehr.¹⁰⁸ Erfasst sind Fälle, in denen Streckenabschnitte einer Bundesfernstraße, die räumlich auf den Bereich des Brückenbauwerks begrenzt sind, baulich erweitert werden.¹⁰⁹

Zudem wird das **Planfeststellungsverfahren** für bestimmte Verkehrsprojekte weiter **digitalisiert**. So soll etwa die Anhörungsbehörde verlangen, dass der Vorhabenträger seinen Plan in elektronischem Format einreicht und dass betroffene Behörden ihre Stellungnahmen elektronisch

104 Ebenda, 106.

105 Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), abrufbar unter: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/409/VO.html>.

106 Vgl. die Informationen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 12.02.2024, Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung, abrufbar unter: <https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Mobilitaet/Infrastrukturplanung-Investitionen/Planungsbeschleunigung/planungsbeschleunigung.html>.

107 Vgl. beispielsweise § 1 Abs. 3 Fernstraßenausbaugesetz.

108 Vgl. § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz.

109 Bundestag Drucksache 20/6879, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes, Seite 56, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/068/2006879.pdf>.

übermitteln.¹¹⁰ Außerdem soll die Behörde die Auslegung des Plans durch Veröffentlichen auf ihrer Internetseite bewirken.¹¹¹ Auch die Planfeststellung und Plangenehmigung können elektronisch bekannt gemacht werden.¹¹²

Schließlich müssen Planfeststellungsverfahren für bestimmte Vorhaben im transeuropäischen Verkehrsnetz innerhalb von vier Jahren abgeschlossen werden.¹¹³

3.2. Anregungen der juristischen Literatur zur weiteren Verfahrensbeschleunigung

Über die erlassenen gesetzgeberischen Maßnahmen hinaus sehen Teile der **juristischen Literatur** sowie **Verbände** weitere Potenziale zur Beschleunigung der Verfahren für Verkehrsinfrastrukturprojekte.

So wird etwa vorgeschlagen, das Instrument der **Plangenehmigung** weiter zu **stärken**.¹¹⁴ Ob von der Möglichkeit der Plangenehmigung Gebrauch gemacht wird, liegt wie gesehen gegenwärtig im Ermessen der zuständigen Behörde (§ 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).¹¹⁵ Insoweit könne eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden, indem für geeignete Verfahren ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten der Plangenehmigung normiert würde.¹¹⁶

Das Verfahren der Planfeststellung könne hingegen beschleunigt werden, indem **Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde** für alle Verfahren **zusammengelegt** würden, um den Zeitaufwand einer zweiten Einarbeitung in den Sachverhalt zu umgehen.¹¹⁷ Ferner wird angeregt, die zu erstellenden und von der Behörde zu prüfenden **Unterlagen** durch materiell-rechtliche Standards zu **beschränken**.¹¹⁸

110 Vgl. beispielsweise § 17a Abs. 2 Nr. 1, 3 Bundesfernstraßengesetz.

111 Vgl. beispielsweise § 17a Abs. 3 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz.

112 Vgl. beispielsweise § 17b Abs. 3 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz.

113 Vgl. § 17i Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz.

114 Spieth/Hantelmann/Stadermann, Möglichkeiten zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung von Verkehrsprojekten – Eine Untersuchung am Beispiel des Ersatzneubaus von Brücken bei Autobahnen und im Schienenverkehr, 16.12.2016, Seite 18, abrufbar unter: https://www.promobilitaet.de/fileadmin/user_upload/PDF_Allgemein/Verbaende_Gutachten_Planungsbeschleunigung.pdf.

115 Siehe oben Gliederungspunkt 2.4.

116 Spieth/Hantelmann/Stadermann, Möglichkeiten zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung von Verkehrsprojekten, a.a.O., Seite 18.

117 Ebenda, Seite 22.

118 Durinke/Elgeti, Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung – Die Integration des PlanSiG in das VwVfG, NVwZ 2024, 112 (118); Spieth/Hantelmann/Stadermann, Möglichkeiten zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung von Verkehrsprojekten, a.a.O., Seite 24.

Beschleunigungspotential böten ferner klare **Stichtags-Regelungen**, welche die anzuwendende Sach- und Rechtslage festlegen.¹¹⁹ Solche Regelungen sollen verhindern können, dass in Planfeststellungsverfahren mehrfach Anpassungen der Planung an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen erfolgen müssten.¹²⁰

Darüber hinaus könne eine Beschleunigung der Verfahren durch eine **Erhöhung der Personalstärke** in den Behörden erreicht werden.¹²¹ So hänge einerseits bereits die beschleunigende Wirkung der erlassenen Gesetze zur **Digitalisierung** davon ab, dass die **zuständigen Behörden** mit hinreichenden **technischen und personellen Ressourcen** ausgestattet seien.¹²² Andererseits könnten in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten zur Heranziehung Dritter als **Projektmanager** ausgeweitet werden.¹²³ In personeller Hinsicht könne dies erreicht werden, indem Bundesministerien entsprechende Projektmanager bereithielten, die auf Abruf auch in Verfahren der Länder eingesetzt werden könnten.¹²⁴

Schließlich könne auch eine **Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren** durch eine Erhöhung der personellen Ausstattung erreicht werden.¹²⁵ Denn gegenwärtig bestünden in kleineren Verwaltungsgerichten angesichts der Stellenzahl bereits Probleme, besondere Spruchkörper für das Planungsrecht zu bilden.¹²⁶

4. Fazit

Für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung kann in den jeweiligen Fachgesetzen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens angeordnet werden. Dieses kommt als besondere Verfahrensart für komplexe Bauvorhaben, die regelmäßig eine Vielzahl an öffentlichen und privaten Belangen berühren, zur Anwendung und überlagert die Vorgaben der kommunalen Bebauungspläne.

-
- 119 Roth, Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2022, 82 (83); Spieth/Hantelmann/Stadermann, Möglichkeiten zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung von Verkehrsprojekten, a.a.O., Seiten 23, 24; vgl. insoweit auch die Ausführungen im Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90 / Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), Seite 11, abrufbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf.
- 120 Spieth/Hantelmann/Stadermann, Möglichkeiten zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung von Verkehrsprojekten, a.a.O., Seite 23.
- 121 Burgi/Nischwitz/Zimmermann, Beschleunigung bei Planung, Genehmigung und Vergabe, NVwZ 2022, 1321 (1324).
- 122 Durinke/Elgeti, Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung a.a.O., 118.
- 123 Burgi/Nischwitz/Zimmermann, Beschleunigung bei Planung, Genehmigung und Vergabe, a.a.O., 1324.
- 124 Ebenda, 1325.
- 125 Steinkühler, Infrastrukturvorhaben auf der Überholspur?, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2023, 903 (907, 908).
- 126 Ebenda.

Vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen findet das Planfeststellungsverfahren seine Rechtsgrundlagen in den §§ 72–78 VwVfG. Das Planfeststellungsverfahren ist maßgeblich durch das Anhörungsverfahren gekennzeichnet, das Betroffenen des Vorhabens rechtliches Gehör gewährt und als Grundlage für die behördliche Abwägungsentscheidung dient. Der abschließenden behördlichen Entscheidung durch einen Planfeststellungsbeschluss kommt eine Konzentrationswirkung zu, sodass für das Vorhaben keine weiteren Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführen sind.

Der Gesetzgeber hat zahlreiche Gesetze erlassen, um die Durchführung von Planfeststellungsverfahren zu beschleunigen. Neben Änderungen des Fachplanungsrechts betrafen die Maßnahmen etwa die Digitalisierung des Verfahrens und die Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die Planfeststellungsverfahren zum Gegenstand haben. Gleichwohl regen Teile der juristischen Literatur weitere gesetzgeberische Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens an.
